

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

I.
Vorbemerkung

Die Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (BG Bau), Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) sowie Holz und Metall (BGHM) (im Folgenden: die Berufsgenossenschaften) beabsichtigen im Rahmen des gemeinsamen Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ verschiedene noch zu akquirierende Objekte im Hinblick auf die dort im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftretende Asbestexposition zu untersuchen. Hierbei sollen parallel zu den eigentlichen (Bau-)Arbeiten am und im Objekt unter Einsatz spezieller Gerätesysteme tätigkeitsbegleitende Messungen erfolgen. Ziel des gemeinsamen Messprogramms ist die Ermittlung der Exposition von Beschäftigten gegenüber Asbest. Untersucht werden Tätigkeiten auf Baustellen beim sogenannten Bauen im Bestand, d.h. Tätigkeiten in Gebäuden die zwischen ca. 1960 und 1995 errichtet oder grundlegend modernisiert wurden.

Hierzu wurde in einem separaten Vergabeverfahren nach Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs eine Rahmenvereinbarung mit Unternehmen abgeschlossen, welche auf Grundlage von Einzelaufträgen die Projektsteuerung für die Arbeiten in einzelnen Objekten übernehmen werden (Projektsteuerer). Im Hinblick auf das Gerätemanagement wird in einem ebenfalls separaten Vergabeverfahren ein Gerätemanager beauftragt werden, dessen Aufgaben u.a. die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Gerätesysteme und Luftreiniger inkl. deren Zubehörteilen sowie deren termingerechter Transport von und zu den Messbaustellen (Logistik) ist.

Die *Ausführung* der Arbeiten (messtechnisch zu begleitenden handwerks- oder sanierungstypischen Arbeiten) soll durch Sanierungsfachunternehmen erfolgen. Hierzu werden vorliegend im Rahmen eines sog. Open-House-Modells mit sämtlichen Unternehmen, welche die definierten Eignungsanforderungen erfüllen, Poolvereinbarungen abgeschlossen (Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen der Fachsanierung im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM). Es ist vorgesehen, aus dem Kreis der Poolunternehmen für jedes Objekt eines der Poolunternehmen auszuwählen und dieses auf Grundlage eines „Muster Einzelauftrag“ und einer objektbezogenen Leistungsbeschreibung (= objektbezogenes Leistungsverzeichnis) mit der Durchführung der messtechnisch zu begleitenden handwerks- oder sanierungstypischen Arbeiten in diesem Objekt zu beauftragen.

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

II.
Poolvereinbarung mit Sanierungsfachunternehmen

1. Open-House-Verfahren

Die vorliegende Beschaffung betrifft einen Open-House-Vertrag (Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen der Fachsanierung im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM). Es handelt sich um ein sog. Open-House-Verfahren, d.h. nicht um ein klassisches Vergabeverfahren, bei dem der Auftraggeber die Auswahl des Auftragnehmers zu verantworten hat.

Der gegenständliche Vertrag (Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen zur Ausführung messtechnisch begleiteter Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM) stellt keinen öffentlichen Auftrag im Sinne der Vergaberichtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates dar. Die vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere der 4. Teil des GWB sowie die VgV sowie die VOB/A finden daher keine Anwendung.

Das vorliegende Open-House-Modell (Poolvereinbarung betreffend die Erbringung von Leistungen zur Ausführung messtechnisch begleiteter Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM) ist als ein **Zulassungsverfahren** ausgestaltet. Die Berufsgenossenschaften werden jedes interessierte Unternehmen in den Pool aufnehmen, welches die definierten Anforderungen erfüllt. An Unternehmen aus dem Kreis der Mitglieder der Pools (= Poolunternehmen) können zukünftig Einzelaufträge betreffend die Erbringung von Sanierungsleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu einzelnen Objekten („objektspezifisches Leistungsverzeichnis“) und auf Grundlage der zwingenden und verbindlichen Vertrags- und Preisvorgaben erteilt werden.

2. Fragen zum Verfahren

Fragen zu dem Verfahren, zu den Unterlagen oder zum Leistungsgegenstand sind ausschließlich auf dem elektronischen Weg über das e-Vergabeportal evergabe-online zu stellen und von jedweder anderen Form der Kontaktaufnahme abzusehen.

Die Berufsgenossenschaften werden jeden Versuch der Kontaktaufnahme, der nicht auf dem elektronischen Weg über die e-Vergabepattform evergabe-online erfolgt, umgehend zurückweisen. Damit soll ein transparentes Verfahren sichergestellt werden.

3. Gegenstand der Leistungserbringung

Gegenstand des Vertragssystems ist der Abschluss von Einzelverträgen im Hinblick auf die Durchführung messtechnisch zu begleitender Arbeiten im Rahmen des

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“.

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- die Errichtung, Einrichtung und der Betrieb der Baustelleneinrichtungen allgemein
- die Errichtung und der Betrieb von Schwarzbereichen einschließlich der Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- die Durchführung von Tätigkeiten (nach Vorgabe), welche durch die Berufsgenossenschaften messtechnisch begleitet werden

Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen dieses Dokuments sowie der Poolvereinbarung betreffend die Durchführung messtechnisch zu begleitender Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM.

Das Vertragssystem umfasst die Erbringung der oben genannten Leistungen in ausgewählten Objekten. Näheres ergibt sich aus dem beiliegenden Muster-Leistungsverzeichnis.

Das Vertragssystem beginnt ab dem 01.08.2025 zu laufen und endet mit Ablauf des 31.07.2029.

4. Zulassungsverfahren

Interessierte Sanierungsfachunternehmen können den Beitritt zu dem Vertragssystem jederzeit während der gesamten Laufzeit des Vertragssystems beantragen, indem sie ein Antrag auf Aufnahme in die Poolvereinbarung einreichen und alle geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Für alle Poolunternehmen gelten die gleichen Bedingungen. Individuelle Vertragsverhandlungen werden nicht durchgeführt. Insbesondere sind die vorgegebenen Preise zu akzeptieren; die Aufnahme in den Pool (d.h. der Abschluss der Poolvereinbarung mit dem interessierten Sanierungsfachunternehmen) setzt zwingend voraus, dass die von den Berufsgenossenschaften vorgegebenen verbindlichen und zwingenden Einheitspreise akzeptiert werden.

Einzelnen Vertragspartnern (Poolunternehmen) wird keine Exklusivität zugesichert.

Die Anforderungen an die Poolunternehmen sind nachfolgend unter Ziff. II.5 aufgeführt. Die Vertragsbedingungen sind in der „Poolvereinbarung“ sowie im „Muster Einzelauftrag“, die auszuführenden Leistungen im Muster-Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

Hinweis: Die Zulassung eines Unternehmens, d.h. der Abschluss einer Poolvereinbarung, bedeutet nicht, dass ein Einzelauftrag ein konkretes Objekt betreffend erteilt wird. Die Beauftragung zur Ausführung von Leistungen bedarf zwingend der Einzelbeauftragung des Poolunternehmens.

Mit der Aufnahme in die Poolvereinbarung erwirbt das Unternehmen keinen Zahlungsanspruch gegenüber den Berufsgenossenschaften. Mit der Aufnahme in die Poolvereinbarung wird keine konkrete Anzahl an Beauftragungen zugesichert. Die Poolunternehmen haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindestauftragsvolumen.

Für die Zulassung eines interessierten Sanierungsfachunternehmens gilt:

Die Berufsgenossenschaften prüfen die eingereichten Unterlagen, insbesondere darauf, ob das interessierte Sanierungsfachunternehmen die erforderliche Eignung aufweist und die verbindlichen (d.h. zwingenden) Einheitspreise sowie Vertragsbedingungen akzeptiert. Die Zulassung zum Vertragssystem erfolgt durch Abschluss der Poolvereinbarung mit dem Antragsteller.

Der Vertragsschluss erfolgt mit allen Unternehmen, welche:

- die geforderte Eignung nachweisen,
- die Vertragsbedingungen (inklusive der verbindlich und zwingend vorgegebenen Einheits-Preise; siehe Muster-Leistungsverzeichnis) akzeptieren und
- dies durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowie der weiteren geforderten Unterlagen bestätigen.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Unterlagen sind an openhouse@bghm.de zu richten.

Die Aufnahme in die Poolvereinbarung erfolgt bei nachgewiesener Eignung und setzt kumulativ folgendes voraus:

- vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Zulassung zur Poolvereinbarung (Formblatt 1)
- ausgefülltes Formblatt zur Eignung (Formblatt 2)
- Einreichung eines aktuellen Handelsregistrauszugs (im Zeitpunkt der Antragstellung darf der Handelsregistrauszug maximal 6 Monate alt)
- Nachweis einer aktuellen Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: 3 Mio. Euro (zweifach maximiert pro Jahr) für Personen sowie Sachschäden. (im Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis maximal 3 Monate alt sein)
- Nachweis der personellen Ressourcen¹:
 - Nachweis von mindestens einer Person, die im Unternehmen als verantwortliche, sachkundige Person nach TRGS 519, Nr. 5.1 tätig ist

¹ Hinweis: Es ist möglich, mit einem benannten Mitarbeiter mehrere der Vorgaben zu erfüllen. Dies setzt voraus, dass dieser benannte Mitarbeiter die entsprechenden Sachkundenachweise vorweisen kann.

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

sowie eines/ einer gleichwertig qualifizierten Stellvertreters/ -in. (Form: Vorlage des Nachweises)

- Nachweis von mindestens einer Person, die im Unternehmen als Aufsichtsführende Person nach TRGS 519, Nr. 5.2 tätig ist sowie eines/ einer gleichwertig qualifizierten Stellvertreters/ -in. (Form: Vorlage des Nachweises)
- Nachweis von mindestens drei Personen, die als Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3 tätig sind. (Form: Vorlage des Nachweises)
- Nachweis mindestens einer Person mit Sachkundenachweis nach DGUV Regel 101-004 (ehemals BGR 128) bzw. TRGS 524 (Form: Vorlage des Nachweises)
- Zulassung als Fachbetrieb nach § 11a Abs. 3 der GefStoffV
- Nachweis von mindestens drei Referenzen betreffend die Durchführung von Sanierungsarbeiten in Gebäuden (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohngebäude, Verwaltungsbauten, Industrie- und Gewerbebauten). Die Referenzen müssen nach Art, Umfang und Inhalt vergleichbar sein.

Zu jedem Referenzprojekt sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung/ Adresse des Referenzobjektes
- Auftragsvolumen in Euro
- Angaben zum Auftraggeber und dessen Ansprechpartner
- Leistungszeitraum
- damaliger Projektleiter
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Sanierung (z. B. Einrichtung der Baustelle und Errichtung der Schwarzbereiche, vollständiges oder teilweises Entfernen von asbestbelasteten Materialien, Beschichtungen oder Bauteilen, Betrieb von einem/ mehreren Schwarzbereichen parallel etc.)

Referenzen werden nur berücksichtigt, wenn die wesentlichen Leistungen binnen der letzten drei Jahre erbracht worden sind (Formblatt_03).

- Erklärung, dass die Bedingungen der Poolvereinbarung, des Musters „Einzelauftrag“, des Muster-Leistungsverzeichnisses (inklusive der dort angegebenen verbindlichen und zwingenden Einheits-Preise) sowie der sonstigen Dokumente (u.a. Vereinbarung Auftragsverarbeitung) akzeptiert werden (durch unveränderte Einreichung Poolvereinbarung, des Musters „Einzelauftrag“ sowie des Muster-Leistungsverzeichnisses)
- bei Antragstellergemeinschaft Formblatt_04
- bei Eignungsleihe Formblätter_05 und 06
- Erklärung zum geplanten Nachunternehmereinsatz (durch Antragsteller zu erstellende Eigenerklärung)

Präqualifizierte Unternehmen: Präqualifizierte Unternehmen können ihre Eignung mittels Vorlage des Nachweises der Präqualifikation belegen. Besteht die Präqualifikation nur für einen Teil der vom Leistungsumfang erfassten Arbeiten, so muss die Eignung für den anderen Teil der vom Leistungsumfang erfassten Arbeiten entsprechend den vorstehenden Anforderungen nachgewiesen werden. Der

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

Antragsteller ist auch in diesem Fall dafür verantwortlich, dass seine Nachweise vollständig sind; die Nachweise sind mithin zu erbringen, *soweit* eine Präqualifikation nicht besteht.

Hinweis:

Änderungen an den Unterlagen durch die Antragsteller, insbesondere dem Vertrag und des Muster-Leistungsverzeichnisses mit den verbindlichen und zwingenden Einheits-Preisen **sind unzulässig** und führen zur Ablehnung des Antrags.

Nach Vorliegen aller einzureichenden Dokumente und Nachweise prüfen die Berufsgenossenschaften die Aufnahme in die Poolvereinbarung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller erhält spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen eine Benachrichtigung, ob er in den Pool aufgenommen wird. Unternehmen, die in den Pool aufgenommen werden, sind aufgefordert ihre Unterlagen bei Bedarf zu aktualisieren (z.B. im Fall des Wechsels der Haftpflichtversicherung etc.).

Soweit zum Nachweis der Eignung nur Eigenerklärungen verlangt werden, behalten sich die Berufsgenossenschaften vor, auch nach erfolgter Aufnahme in die Poolvereinbarung in angemessenem Umfang ergänzende Unterlagen zu verlangen, soweit dies nach seiner Einschätzung erforderlich erscheint.

6. Antragstellergemeinschaften

Wenn ein Antragsteller sich nicht allein, sondern als Antragstellergemeinschaft beteiligen will, ist folgendes zu beachten:

Die Antragstellergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben (Formblatt 4: Antragstellergemeinschaftserklärung),

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt wird,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber den Berufsgenossenschaften rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei Antragstellergemeinschaften müssen die Unterlagen/Erklärungen nach Ziffer 5 für jedes Mitglied der Antragstellergemeinschaft vorgelegt werden.

7. Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Antragsteller sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und/oder berufliche

Kooperationsprojekt der BG BAU, BG ETEM, BGHM
„Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ -
Poolvereinbarung Sanierungsfachunternehmen

Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so hat er bereits mit dem Angebot:

- anzugeben, welche Leistungsbereiche in welchem Umfang von diesen Unternehmen im Auftragsfall übernommen werden sollen und die vorgesehenen Unternehmen zu benennen (Formblatt_05);
- für diese Unternehmen die Unterlagen/Erklärungen in dem unter Ziffer 5 genannten Umfang vorzulegen;
- und die rechtsverbindliche Erklärung der benannten Unternehmen über deren Zusicherung, im Fall der Beauftragung des Antragstellers die erklärten Nachunternehmerleistungen zu erbringen, vorzulegen (Formblatt_06)

8. Nachunternehmereinsatz

Andere Nachunternehmen, auf deren Leistungsfähigkeit sich der Antragsteller nicht beruft (keine Eignungsleihe), müssen mit dem Antrag benannt werden; zudem sind der Umfang sowie die Art des Nachunternehmereinsatzes anzugeben. Dies erfolgt durch eine vom Antragsteller zu erstellende Eigenerklärung.

9. Vertraulichkeit

Die vorliegenden Unterlagen einschließlich sämtlicher Formulare und Vertragsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von den Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Die betreffenden Unterlagen bzw. die in ihnen enthaltenen Informationen dürfen von den interessierten Unternehmen nur für Zwecke dieses Verfahrens verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

IV.
Erteilung von Einzelaufträgen

Aus dem Kreis der Poolunternehmen wählen die Berufsgenossenschaften jeweils pro zu bearbeitendem Objekt ein Poolunternehmen aus und schließen mit diesem einen Einzelvertrag betreffend die Leistungserbringung in einem konkreten Objekt. Der Einzelvertrag erfolgt zwingend nach dem „Muster Einzelvertrag“ und zu den verbindlich sowie zwingend vorgegebenen Einheitspreisen.

Maßgeblich sind die Festlegungen in § 6 der Poolvereinbarung.
